



Obhut und Unterhaltungspflicht für die Kinder im Falle einer Scheidung

Abu Hamzah ibnu Musafir

Erstmals veröffentlicht: 05/2023

www.ibnu-musafir.com

بِسْمِ اللَّهِ وَالْحَمْدُ لِلَّهِ وَالصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى رَسُولِ اللَّهِ وَعَلَى آلِهِ وَصَحْبِهِ وَمَنْ وَالَاهِ

Obhut und Unterhaltspflicht für die Kinder im Falle einer Scheidung

Da diese Angelegenheit immer wieder aktuell ist und die Frage sich wiederholt, soll hier kurz im Sinne eines Hinweises auf diese Thematik eingegangen werden.

Der Grundsatz bei den Fuqahā'/Rechtsgelehrten des Islam war stets, dass die Obhut des kleinen Kindes vor der Entscheidungsfähigkeit (at-Tamyīz) der Mutter gebührt und nicht dem Vater. Wenn der Tamyīz mit einem Alter angegeben wird, dann wird in der Regel als Richtwert das Alter von 7 Jahren festgelegt. Ab diesem Alter wird das Kind vor die Wahl gestellt, bei wem es bleiben will.

Dies ist im Allgemeinen die übereinstimmende Aussage der frühen Rechtsgelehrten des Islam. Und dieser Grundsatz geht zurück auf einige Texte, wie den folgenden Hadīth, den Ahmad und andere überliefern, bei dem der Prophet ﷺ in einem solchen Fall zu einer Frau sagte:

أَنْتِ أَحَقُّ بِهِ مَا لَمْ تَنْكِحِي

„Du hast mehr Anrecht auf ihn, solange du nicht heiratest.“

Wie aus dem Text ersichtlich ist, ergibt sich dadurch auch, dass die Obhut durch die Mutter zumindest nicht mehr der Grundsatz ist, wenn sie heiratet. In diesem Fall geht das Recht darauf – je nach Ansicht der Rechtsgelehrten – zunächst auf die Großmutter des Kindes mütterlicherseits über, danach zur Tante mütterlicherseits, danach zur Großmutter väterlicherseits usw.

Der Grundsatz bei der Obhut ist stets das Kindeswohl. Und die Grundlage ist dabei, dass dieses Kindeswohl bei der Mutter stark überwiegt und bei ihr viel eher gegeben ist, wie die Hadīthe zeigen und die dementsprechende Praxis der muslimischen Gelehrten von Anbeginn.

In jedem (normalen) Fall erwähnen die Gelehrten dabei auch, dass dem Vater der Kontakt zum Kind ermöglicht werden muss.

Sollte im Falle der Heirat der Mutter keine weitere weibliche (taugliche) Person für das kleine Kind verfügbar sein, so würde die Obhut dem Vater trotzdem nicht zukommen, wenn dieser z. B.:

- a) darauf verzichtet
- b) dazu nicht fähig ist
- c) das Kindeswohl bei ihm stark gefährdet wäre.

Dies sind Beispiele, an denen man die Fragestellung besser einschätzen kann.

Über die Entscheidung des Kindes, wenn es älter wird, überliefert z. B. at-Tirmidhī von Abu Hurairah, dass der Prophet ﷺ einen Jungen vor die Wahl stellte:

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ، «أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ خَيَّرَ غُلَامًا بَيْنَ أَبِيهِ وَأُمِّهِ»

Danach erwähnt at-Tirmidhī unter anderem von Ahmad und Ishāq, dass sie sagten:

مَا كَانَ الْوَالِدُ صَغِيرًا فَالْأُمُّ أَحَقُّ بِهِ، فَإِذَا بَلَغَ الْغُلَامُ سَبْعَ سِنِينَ خَيَّرَ بَيْنَ أَبِيهِ

„Solange das Kind klein ist, hat die Mutter mehr Anrecht darauf. Wenn es dann sieben Jahre erreicht, wird es vor die Wahl zwischen seinen Eltern gestellt.“

Diese Aussage von Ahmad findet man z. B. auch in den Fragestellungen an Ahmad und Ishāq von Ishāq al-Kausaj (gest. 251 n. H.).

Die hanbalitische Ansicht findet sich deshalb auch im bekannten und grundlegenden Kurztext über das hanbalitische Recht, Mukhtasar al-Khiraqī (gest. 334 n. H.), in Entsprechung zum bisher Gesagten, wie folgt:

باب من أحق بكفالة الطفل

والأم أحق بكفالة الطفل والمعنوه إذا طلقت فإذا بلغ الغلام سبع سنين خير بين
أبويه

Diese Aussage wurde dann erklärt in den späteren umfassenden Erklärungen zu diesem Matn, wobei auch der Ijmā' über diese Angelegenheiten überliefert wurde.

In derselben Weise äußerte sich asch-Schāfi'ī zu diesem Thema in seinem Buch al-Umm und al-Muzanī (175-264 n. H.) überlieferte seine Ansicht hierzu in seinem Mukhtasar.

Mālik antwortete auf folgende Frage, wie in der Mudawwanah überliefert ist, dass der (kleine) Junge bei der Mutter bleibt, bis er die Reife erreicht, und sodann vor die Wahl gestellt wird:

قُلْتُ: كَمَ يُتْرَكُ الْغُلَامُ فِي حَصَانَةِ الْأُمِّ فِي قَوْلِ مَالِكٍ؟

قَالَ: قَالَ مَالِكٌ: حَتَّى يَحْتَلِمَ، ثُمَّ يَذْهَبُ الْغُلَامُ حَيْثُ شَاءَ

Für all diese Dinge erwähnen die genannten Gelehrten auch stets die obengenannten Hadīthe und weitere grundlegende Texte in der Frage sowie vor allem auch die Praxis der Sahābah.

All dies erklärten die Gelehrten also zahlreich in ihren Büchern, wie an den Beispielen deutlich sichtbar wurde.

Darüber hinaus erwähnen sie auch, dass der Vater zum Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder verpflichtet ist.

In der Mudawwanah wird Mālik z. B. danach gefragt und bestätigt dies:

قُلْتُ: وَالنَّفَقَةُ عَلَى الْأَبِ؟

قَالَ: نَعَمْ

„Ich sagte (zu Mālik): ‚Und der Unterhalt ist für den Vater verpflichtend?‘

Er sagte: ‚Ja.‘“

Auch diese Unterhaltspflicht des Vaters wird von den Gelehrten zahlreich und deutlich erwähnt. Die Gelehrten waren sich einig in dieser Sache, wie z. B. Ibnu l-Mundhir (242-319 n. H.) in seinem Buch al-Ijmā‘ deutlich von den Gelehrten vor ihm überliefert, und er wiederholt dies ebenso in seinem Buch al-Ischrāf:

وأجمع كل من نحفظ عنه من أهل العلم على أن على المرء نفقة أولاده الأطفال الذين لا مال لهم

„Und es sind sich alle einig, von denen wir Kenntnis haben, dass der Mann zum Unterhalt für seine Kinder, welche keinen eigenen Besitz haben, verpflichtet ist.“

Hiermit ist primär der Mann gemeint. Und auch al-Khiraqī weist hierauf ausdrücklich in seinem Mukhtasar hin sowie auch diejenigen, die seinen Text erklärten.

Wallāhu a‘lam ... und Allah weiß es am besten.

والله أعلم
وصلّى الله على نبيّنا محمّد وآله وصحبه ومن والاه
والحمد لله ربّ العالمين
